

Vorthelle der Geschwornengerichte gänzlich ab. Rechtskenntniß allein genügt nicht, um die Schuld zu finden. Wäre das, so würden wir niemals sehen, daß die erste Instanz 10 und 20 Jahre Zuchthausstrafe ausspricht, und die zweite Instanz in Ermangelung mehrern Verdachts freispricht. Nicht das Strafmaß kommt hierbei in Frage, sondern bloß das Erkenntniß über die Schuld. Eigne Anschauung, meine Herren, haben sie nicht. Nun frage ich Sie: auf welchem Wege wollen Sie eine moralische Ueberzeugung gewinnen, wenn Sie nicht selber hören, nicht selber sehen? Ich wenigstens getraute mir nicht, zu sagen, daß ich eine feste moralische Ueberzeugung hätte, wenn ich mich nicht selbst überzeugt, wenn ich nicht selber gehört und gesehen habe. Zur Begründung einer innern moralischen Ueberzeugung gehört eigne Anschauung. Unsere Gerichte, meine Herren, sind aber überdies mit einer völlig unbestimmten Zahl von Richtern besetzt. Welche Zahl von Richtern bilden Richtercollegien? Ich kenne diese Zahl nur aus dem Budget, und daraus können wir nur erkennen, wie viel Appellationsgerichtsräthe und Oberappellationsgerichtsräthe bei dem erkennenden Gerichte angestellt sind, nicht aber, wie viel erforderlich sind, um ein Urtheil zu fällen. Die Geschwornengerichte hingegen enthalten eine gesetzlich bestimmte Zahl: es sind der Geschwornen 12. Können Sie nachweisen, ob 3 oder 5 oder 7 Appellations- oder Oberappellationsgerichtsräthe erforderlich sind, um die Urtheil zu sprechen? Das Sprüchwort: Tres faciunt collegium ist die einzige Norm, die wir haben, und man kann annehmen, daß zur Findung eines Urtheils über Leben und Tod die Majorität von 2 Stimmen gegen 1 genüge. Daß dies Verhältniß nicht wirklich stattfindet, daß in der Regel mehr Richter vorhanden sind, weiß ich sehr wohl; ist es aber genügend, wenn es sich um eine Garantie für Ehre, Freiheit und Leben der Staatsbürger handelt, solche in das bloße arbitrium zu stellen? Bei dem Geschwornengerichte haben Sie, wie ich sagte, 12 Personen, und früher galt der Grundsatz in Frankreich, daß nur eine Majorität von 7 gegen 5, jetzt 8 gegen 4, in England aber nur Einstimmigkeit des Geschwornengerichts ein Urtheil über die Schuld aussprechen kann. Schützt, meine Herren, Rechtskenntniß allein nicht gegen Irrthum, so müssen Sie verlangen, daß annoch andere Mittel geboten werden, welche die innere moralische Ueberzeugung begründen und die Sicherheit der Staatsbürger hervorrufen können. Ich habe gesagt, die Unabhängigkeit der Geschwornengerichte fehle unsern Richtern. Ich schlage diese Unabhängigkeit nicht höher an, als sie anzuschlagen ist; aber ich kann die Ueberzeugung nicht bergen, daß die Ansicht nicht ganz die richtige sei, welche das hohe Ministerium in den Motiven ausgesprochen hat, daß nämlich das Interesse der Regierung sich von dem Interesse der Staatsbürger nicht trennen könne. Die Fälle, meine Herren, liegen uns nur zu nahe, und ich will sie nicht näher bezeichnen, wo wir gesehen haben, von welchem Einfluß es sein muß, ob die Richter unabhängig sind und ob eine genügende und im Voraus gesetzlich bestimmte Anzahl von Stimmen zu Fällung eines Urtheils vorgeschrieben sei, und wie gefährlich es sein könne, ein Richtercollegium, welches auf bloße Verdachtsgründe hin verur-

theilen kann, aus einer unbestimmten Anzahl bestehen zu lassen und keine feste Regel zu haben, wie viel davon zu Fällung eines Urtheils über Leben und Ehre und Freiheit für die Schuld gestimmt haben müssen. Die Gefahr ist um so größer, meine Herren, bei ständigen von der Regierung abhängigen Richtercollegien, weil sie kein Mittel zur Beschwerde haben. Wollen sie sich über Ansichten beschweren? Eine Rechts- oder Pflichtverletzung läßt sich aus einer Ansicht, und wenn diese auch der gesunden Vernunft widerstreitet, nicht nachweisen; die Verletzung positiver gesetzlicher Vorschriften begründet allein das Recht der Beschwerde. Die Gesetzgebung hatte bis jetzt nur zwei Wege eingeschlagen, um den Rechtsschutz der Staatsbürger zu begründen. Der eine ist der, daß man da, wo man das Erkenntniß über Strafe und Schuld in einer moralischen oder physischen Person vereinigte, gewisse feste Beweisregeln aufstellte, unter welche der Richter seine Ueberzeugung subsumiren mußte. Um mich deutlich zu machen: wenn man z. B. das Geständniß als erforderlich ansah, so konnte nicht verurtheilt werden, wenn das Geständniß nicht da war, oder es konnte nicht verurtheilt werden, wenn in Ermangelung des Geständnisses nicht zwei vollgültige Zeugen die Schuld bewiesen hatten. Des Rechtsschutzes wegen wurde bei diesem ersten Wege noch ausdrücklich die Trennung des untersuchenden von dem erkennenden Richter eingeführt, damit die Behörde, welche über Strafe und Schuld erkennt, nicht das Mittel in Händen habe, die Verdachtsgründe und Beweismittel sich selbst zu verschaffen. Der zweite Weg war der, daß man die Trennung des Erkenntnisses über Schuld und Strafe einführt, und dieses findet bei den Geschwornengerichten statt. Die Geschwornen urtheilen über die Schuld, der Richter über die Strafe; und das hat man aus dem Grunde gethan, damit der, welcher die Strafgewalt hat, nicht auch die Gewalt habe, die Schuldigen zu finden. Ein berühmter Rechtslehrer sagt, daß da, wo bei Vereinigung des Erkenntnisses über Schuld und Strafe in einer und derselben moralischen oder physischen Person nicht feste Beweisregeln gegeben sind, unter welche der Richter seine Ueberzeugung subsumiren muß, wohl eine Strafgewalt, aber keine Strafgerechtigkeit herrsche. Was nun eigentlich bei uns stattfindet, überlasse ich Ihrem eigenen Urtheil. Ich finde in dem Wege, den die Regierung bis jetzt bei uns eingeschlagen hat, nichts als ein großartiges Wagniß. Holland, meine Herren, hat diesen Weg eingeschlagen, aber wahrlich nicht zum Vorthelle seiner Justizverwaltung. Nämlich in Holland, oder in den Niederlanden, bestand das französische Recht bis zum Jahre 1814 mit der Jury. Im Jahre 1814 schaffte man die Jury ab, behielt das ganze übrige Strafverfahren bei, ließ die Richter erkennen über Schuld und Strafe nach ihrer moralischen Ueberzeugung, wie bei uns, und schnitt sogar den Recurs ab. Es gibt keine Appellation dort, weil nach dem französischen Verfahren Appellation gegen Geschwornengerichte nicht denkbar ist. Aber das holländische Verfahren hat doch noch einen Vorzug vor dem unsrigen, es hat Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, es gibt dem Richter mindestens die Möglichkeit zu der Begründung einer innern moralischen Ueberzeugung, indem es ihm die eigene Wahrnehmung gewährt. Die Weis-